

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtentwässerung -
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

**IV/F 42.2 - 100g 12.03 - Ffm.
SEVA - 9 -**

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rücker

Zimmernummer:

8.6.37

Telefon/ Fax:

3974 / 5950

E-Mail:

stefan.ruecker@rpda.hessen.de

Datum:

05. Mai 2014

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Goldsteinstraße 16 in 60528 Frankfurt am Main

Anlage: Schlammmentwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA), Roter Weg 4 in 65931 Frankfurt am Main - Sindlingen

Projekt: Erneuerung der Rückkühlung der Kälteanlage und Verbesserung der Energieeffizienz der Kältemaschinen

Ihr Antrag vom 12. Dezember 2013, Az.: 68.44.1 Rg, mit Ergänzungen vom 17. Februar und 15. April 2014 - eingegangen mit Schreiben der Ramm Ingenieur GmbH vom 18. Dezember 2013, Az.: Mc/Bl/Ba 3844, am 19. Dezember 2013 und vom 17. Februar 2014, Az.: Bl/Mc 3844, am 21. Februar 2014 sowie mit Ihrem Schreiben vom 15. April 2014, Az.: 68.40 KeM, am 17. April 2014 -

Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 12. Dezember 2013 in der Fassung der Ergänzungen vom 17. Februar und 15. April 2014 wird der

Stadtentwässerung
der Stadt Frankfurt am Main
Goldsteinstraße 160
60528 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemarkung: Sindlingen
Flur: 19
Flurstück: 204/1, 205/1, 206/1, 207/1, 208/1 und 209/1
Straße: Roter Weg 4

die Schlammmentwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VII. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

- zur Erneuerung der Rückkühlung der Kälteanlage und
- der Verbesserung der Energieeffizienz der Kältemaschinen.

Die Gesamtkapazität der Schlammmentwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA) wird durch diesen Bescheid nicht geändert und beträgt weiterhin 52.560 t TS/a (TS = Trockensubstanz).

Bedingung

Mit den Bauarbeiten für statisch relevante Bauabschnitte darf erst begonnen werden, wenn ein Prüferingenieur für Baustatik die Standsicherheitsnachweise bescheinigt hat und die Nachweise damit Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geworden sind.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

1. BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Incineration, July 2005"
*[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung“ Juli 2005, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung;
<http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>]*
2. BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques to Industrial Cooling Systems, November 2000"
*[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen“ Dezember 2001, Zusammenfassung in deutscher Übersetzung;
<http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>]*

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach den §§ 54, 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Neubau einer Stahlbühne für die Rückkühlung.

Der Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Angaben zur SEVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

siehe Inputliste in Nebenbestimmung Nr. 7.2.1

AVV-Abfallschlüssel 19 08 05

max. 52.560 t TS/a (TS = Trockensubstanz)

<u>Analyse (bezogen auf Nennlast):</u>	HF	< 0,001 Vol. %
	CO	< 50 mg/m ³ (i.N.tr.)
	C _{org.}	< 10 mg/m ³ (i.N.tr.)
	NO _x	ca. 400 mg/m ³ (i.N.tr.)
	Staub	36 g/m ³ (i.N.tr.)
	PCDD/PCDF	< 0,1 ng TE/m ³ (i.N.tr.)

Hinweis: Der Volumenstrom von max. 23.000 m³/h (i.N.tr.) bezieht sich je Ofenstraße.

V. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Schreiben der Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main vom 12. Dezember 2013 (2 Seiten) (Anlage 1)

Formular 1/1 und 1/2 (10 Seiten) (Anlage 2)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (5 Seiten) nebst der dort aufgeführten Unterlagen (Anlage 3)

- Kurzbeschreibung der Maßnahme (10 Seiten)
- Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten (2 Seiten)
- Standort und Umgebung der Anlage (4 Seiten)
- Übersichtskarte DTK 25 - Topografische Karte, Zeichnung Nr. 3844-151, Maßstab 1 : 25.000 vom 09.09.2013 (1 Plan)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (16 Seiten)
- Formular 6/1, 6/2 und 6/3 (5 Seiten)
- Organigramm Stadtentwässerung Frankfurt am Main, gültig ab 01.01.2014 (1 Seite)
- Kälteschema, Gesamtaufstellungsplan, Zeichnungsnummer KS-02-01 vom 25.03.2009 (1 Plan)
- R&I Fließbild (Blatt 33), Kaltwasseransatz für Anlagen 3, 7, 8, 11, 16, 17 und 19, Zeichnungsnummer ZS 15.272/4-0112 vom 06.08.2013 (1 Plan)
- Verfahrensfließbild SEVA Linie 1-4, Zeichnungsnummer ZS 15.272/4-1002 vom 18.12.2008 (1 Plan)
- Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten (5 Seiten)
- Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5 und 7/6 (7 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Produkt Glysantin G30 vom 17.04.2012 der BASF SE, 67056 Ludwigshafen (10 Seiten)
- Luftreinhalte (3 Seiten)
- Formular 8/1 und 8/2 (6 Seiten)
- Abfallvermeidung, Abfallentsorgung (3 Seiten)
- Formular 9/1 und 9/2 (4 Seiten)
- Abwasserentsorgung (5 Seiten)
- Formular 10 (8 Seiten)

- Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (3 Seiten)
- Abwärmenutzung (3 Seiten)
- Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (4 Seiten)
- Formular 13/1 (1 Seite)
- Schallgutachten zur Erneuerung der Rückkühlung der Kälteanlage und Verbesserung der Energieeffizienz der Kältemaschinen in der Schlamm-entwässerungs- und Verbrennungsanlage auf dem Grundstück Roter Weg 4 in 65931 Frankfurt der Ramm Ingenieur GmbH, Projekt-Nr.: 3844 vom 10. Dezember 2013 (23 Seiten)
- Immissionspegelberechnung (2 Seiten)
- Daten Rückkühler als Beispiel von der CABERO Wärmetauscher GmbH & Co. KG vom 28.08.2013 (6 Seiten)
- Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (7 Seiten)
- Formular 14/1 und 14/2 (2 Seiten)
- Stellungnahme zum Arbeitsschutz (5 Seiten)
- Formulare 15/1, 15/2 und 15/3 (4 Seiten)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Untergeschoss, Plan-Nr. 01, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Untergeschoss, Plan-Nr. 02, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Untergeschoss, Plan-Nr. 03, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Erdgeschoss, Plan-Nr. 04, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Erdgeschoss, Plan-Nr. 05, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Erdgeschoss, Plan-Nr. 06, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Erdgeschoss, Plan-Nr. 07, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Erdgeschoss, Plan-Nr. 08, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, Erdgeschoss, Plan-Nr. 09, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 10, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 11, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 12, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 13, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 14, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 15, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 2. Obergeschoss, Plan-Nr. 16, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammmentwässerung und Verbrennungsanlage, 2. Obergeschoss, Plan-Nr. 17, Stand 11/2013 (1 Plan)

- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage, 2. Obergeschoss, Plan-Nr. 18, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage, 2. Obergeschoss, Plan-Nr. 19, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage, 2. Obergeschoss, Plan-Nr. 20, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage, 2. Obergeschoss, Plan-Nr. 21, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage, 3. Obergeschoss, Plan-Nr. 22, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage, 3. Obergeschoss, Plan-Nr. 23, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage, 3. Obergeschoss, Plan-Nr. 24, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Waschwasserhalle, Erdgeschoss, Plan-Nr. 25, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Waschwasserhalle, Erdgeschoss, Plan-Nr. 26, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Waschwasserhalle, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 27, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Flucht- und Rettungsplan, Gebäude Waschwasserhalle, 1. Obergeschoss, Plan-Nr. 28, Stand 11/2013 (1 Plan)
- Brandschutz (3 Seiten)
- Formular 16/1.1, 16/1.2, 16/1.3 und 16/1.4 (4 Seiten)
- Feuerwehrplan, Übersichtsplan, Blatt-Nr. 01, Maßstab 1 : 2.500, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Lageplan, Blatt-Nr. 02, Maßstab 1 : 1.000, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 25 Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage UG, 2. UG, Blatt-Nr. 03, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 25 Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage EG, Blatt-Nr. 04, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 25 Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage 1. OG, Blatt-Nr. 05, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 25 Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage 2. OG, Blatt-Nr. 06, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 25 Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage 3. OG, Blatt-Nr. 07, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 25 Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage DG, Blatt-Nr. 08, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 25 Schlammentwässerung und Verbrennungsanlage Schnitt A-A, Blatt-Nr. 09, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 26 Waschwasserhalle UG, Blatt-Nr. 10, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 26 Waschwasserhalle EG, Blatt-Nr. 11, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 26 Waschwasserhalle 1. OG, Blatt-Nr. 12, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Feuerwehrplan, Geb. Nr.: 26 Waschwasserhalle DG, Blatt-Nr. 13, Maßstab 1 : 350, Stand 10/2013 (1 Plan)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (8 Seiten)

- Formular 17/1 und 17/2 (3 Seiten)
- Erläuterungsbericht zum Bauantrag (2 Seiten)
- Bauantrag (§ 60 HBO) vom 12.12.2013 (2 Seiten)
- Mitgliedsurkunde für Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Mattern (1 Seite)
- Baubeschreibung vom 10.12.2013 (4 Seiten)
- Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 10.12.2013 (4 Seiten)
- Lageplan Flur 19, Flurstück 209/1, Zeichnung Nr. 3844-100, Maßstab 1 : 2.000 vom 07.10.2013 (1 Plan)
- Neubau einer Stahlbühne für die Rückkühlanlage der SEVA, Bauantragsplanung Grundrisse, Ansichten Schnitt A-A, Zeichnung Nr. 3844-300, Maßstab 1 : 100 vom 26.09.2013 (1 Plan)
- Brandschutzkonzept gemäß der HBO und der Industriebaurichtlinie der Ramm Ingenieur GmbH vom 10. Dezember 2013 (12 Seiten)
- Unterlagen für sonstige Konzessionen (2 Seiten)
- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3e i.V.m. § 3c Satz 1 des UVP Gesetzes (46 Seiten)
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (2 Seiten)

Schreiben der Ramm Ingenieur GmbH vom 17. Februar 2014 (Ergänzungen zum Betrieb der Anlage und zum Lärmschutz; 2 Seiten mit folgenden Anlagen) (Anlage 4)

- Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung, Juli 2005, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung (12 Seiten)
- Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Referenzdokument über die Besten verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen, Dezember 2001, Zusammenfassung in deutscher Übersetzung (15 Seiten)
- Stellungnahme Schallgutachten zur Erneuerung der Rückkühlung der Kälteanlage und Verbesserung der Energieeffizienz der Kältemaschinen in der Schlammwässerungs- und Verbrennungsanlage auf dem Grundstück Roter Weg 4 in 65931 Frankfurt der Ramm Ingenieur GmbH, Projekt-Nr.: 3844 vom 12. Februar 2014 (7 Seiten)
- Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen (2 Seiten)
- Formular 22/1 (2 Seiten)

Schreiben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main vom 15. April 2014 (Ergänzungen bzw. Klarstellungen zum Betrieb der Anlage; 1 Seite) (Anlage 5)

VI. Inhaltsübersicht

- I. Tenor
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Genehmigungen
- IV. Angaben zur SEVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

V. Zugehörige Unterlagen - Antragsunterlagen

VI. Inhaltsübersicht

VII. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines
2. Termine
3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen
4. Bauaufsichtliche Erfordernisse
5. Brandschutz
6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen
7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen
8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
9. Arbeitsschutz
10. Schallimmissionen
11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

VIII. Kostenfestsetzung

IX. Begründung

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang 1: Hinweise

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Anhang 3: Bauaufsichtliche Unterlagen

Formular „Bauschild nach § 10 Abs. 2 Hessischer Bauordnung (HBO)“

Formular „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“

Formular „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 Abs. 1 HBO)“

Formular „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)“

Merkblatt für Bauherren „Gesetzliche Unfallversicherung für bei Bauarbeiten beschäftigte Personen“

Nützliche Informationen für Bauherren

VII. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten letztere. Dies gilt auch für widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen und den Angaben in diesem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid.

1.6

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten und ergänzten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der beantragten Änderungen umgesetzt wird.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4

Hinweis:

Weitere Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen Nr. 3.1, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 7.4.4, 8, 10.3 und 11.

3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009) zu beachten.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten (z.B. bedingt durch chemische Industrie) im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

3.2

Hinweis:

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → „Download“) heruntergeladen werden.

4. Bauaufsichtliche Erfordernisse

4.1

Mit den Bauarbeiten für statisch relevante Bauabschnitte darf erst begonnen werden, wenn ein Prüfenieur für Baustatik die Standsicherheitsnachweise bescheinigt hat und die Nachweise damit Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geworden sind. Die geprüften Standsicherheitsberechnungen mit Prüfbericht sind für die Ausführung maßgebend.

4.2

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

4.3

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

4.4

Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

4.5

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

4.6

Hinweis:

Das Vorhaben wurde im Vereinfachten Verfahren nach § 57 der Hessische Bauordnung (HBO) geprüft. Damit war die Prüfung der Antragsunterlagen im Wesentlichen auf die Vorschriften des Baugesetzbuches und die Vorschriften aufgrund des Baugesetzbuches beschränkt. Das materielle Bauordnungsrecht, insbesondere die Standsicherheit, war nicht Prüfgegenstand dieses Verfahrens.

Das Vereinfachte Verfahren erhöht die Anforderungen an die Bauherrschaft und an die am Bau Beteiligten. Für die Einhaltung anderer Vorschriften, insbesondere des Nachbarrechts, ist die Antragstellerin selbst verantwortlich.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main muss im Rahmen der Baukontrolle die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüfen. Sofern dabei Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften bekannt werden, ist sie gezwungen, gegebenenfalls die Baueinstellung zu verfügen. Des Weiteren sind entsprechende Verstöße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu ahnden.

5. Brandschutz

5.1

Beim Durchdringen von Wänden oder Decken mit Leitungen (elektrische Leitungen, Rohrleitungen und Lüftungsleitungen) sind diese Öffnungen - entsprechend der geltenden Baubestimmungen (wie z.B. MLAR und M-LüAR) - mit geeigneten und zugelassenen Systemen zu verschließen.

5.2

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

6.1

Das Rückkühlmedium wird in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Es wird ein 34 %-iges Glykol-Wassergemisch der WGK 1 verwendet. Die HBV-Anlage fällt mit einem Volumen von 4.500 l unter die Gefährdungsklasse A und damit in die Betreiberverantwortung.

6.2

Hinweis:

Auf Grund der geänderten Rückkühlung der Absorptionskälteanlage entfällt der nach § 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) genehmigungsbedürftige Zulauf von Abwasser zur Kläranlage Sindlingen.

Der Genehmigungsbescheid vom 16. Mai 2012 nach § 58 HWG wird mit erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen Rückkühlung zurückgenommen.

7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

7.1

Information und Dokumentation

7.1.1

Die gemäß den Nebenbestimmungen III. Nr. 8.1.1 bis 8.1.3 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 29. Januar 2010, Az.: IV/F 42.2 - 100g 12.03 - Ffm. - SEVA - 6 -, zu erstellende Dokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch) ist entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

7.1.2

Die Annahme und Entsorgung der in der Nebenbestimmung Nr. 7.2.1 aufgeführten Abfälle ist in der Jahresübersicht, die gemäß Nebenbestimmung III. Nr. 8.1.7 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 29. Januar 2010, Az.: IV/F 42.2 - 100g 12.03 - Ffm. - SEVA - 6 -, zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen ist, zu dokumentieren.

7.1.3

Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

Im Rahmen dieser Meldung ist mitzuteilen, inwieweit Umweltbelange, insbesondere das Freisetzen von Luftschadstoffen und/oder das Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen auszuschließen ist.

Unabhängig von der Abgabe einer Mitteilung sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Minimum begrenzt wird.

7.2

Anlagen-Input

7.2.1

In der Anlage darf folgende Abfallart angenommen und behandelt werden:

Abfallbezeichnung:

Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Abfallschlüssel:

19 08 05

7.2.2

Die Einstufung von Abfällen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ (AVV) vom 10. Dezember 2001.

Zur Bezeichnung sind die Abfälle den im Abfallverzeichnis (Anlage der AVV) mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

Bei den im Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle. Besteht ein Verdacht hinsichtlich der Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3 Abs. 2 AVV, ist direkt der treffende und mit einem Sternchen versehene Abfallschlüssel zu vergeben. Andernfalls sind entsprechende Untersuchungen erforderlich.

Ausgewählte Parameter und Sonderfälle

Beispielhaft und ergänzend zu den in § 3 Abs. 2 der AVV genannten Merkmalen gelten Abfälle als gefährlich bei folgenden Schadstoffkonzentrationen (nicht abschließende Aufzählung):

- **PCB- Gehalt** ≥ 50 mg/kg (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmitter gemäß DIN 51527 multipliziert mit 5).
- **PAK- Konzentration** (Summe der 16 PAK nach EPA) ≥ 400 mg/kg oder/und Benzo(a)pyren ≥ 50 mg/kg.
- **BTX:** Benzol - Konzentration ≥ 1000 mg/kg (Benzol ist der einzige Bestandteil mit krebserzeugender Eigenschaft. Alle übrigen Verbindungen sind als gesundheitsschädlich, reizend oder umweltgefährlich eingestuft und haben daher entsprechend höhere Konzentrationsgrenzen. Bei der Bewertung des Untersuchungsparameters BTX ist deshalb in erster Linie auf den Benzolgehalt abzustellen).
- **LHKW:** Konzentration diverser Einzelstoffe wie z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen, Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlormethan), 1,2-Dichlorethan, Brommethan, 1,2-Dibromethan, 1,1,2,2-Tetrabromethan, 1,1-Dichlor-1-fluorethan, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 3-Chlorpropen ≥ 1000 mg/kg (im konkreten Fall bitte Rücksprache mit der Fachbehörde halten).
- **Schwermetallgehalte:** Die im Bauabfall enthaltenen Schwermetalle liegen meistens als Verbindung vor, werden aber als Element bestimmt. Bei Überschreitung der folgenden Schwermetallgehalte handelt es sich um gefährliche Abfälle. Hiervon abweichende Abfalleinstufungen sind mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen:
 - Arsen, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Quecksilber oder Thallium jew. $\geq 0,1$ Gew.%
 - Blei, Kupfer oder Selen jew. $\geq 0,25$ Gew.%
 - Cobalt $\geq 1,0$ Gew.%
 - Antimon $\geq 2,5$ Gew.%

Hinweis: Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 AVV gelten nicht für reine Metalllegierungen, sofern diese nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

7.2.3

Zugelassene Abfälle (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.2.1), die einer Überlassungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, dürfen nur aufgrund und nach Maßgabe einer vorherigen Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

7.2.4

Kapazität der Anlage

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.2.4.1 bis 7.2.4.3 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

7.2.4.1

Die maximal zulässige jährliche Verbrennungsleistung beträgt 52.560 t TS/a.

7.2.4.2

Die maximal zulässige tägliche Verbrennungsleistung beträgt 144 t TS/d.

7.2.4.3

Es dürfen maximal 3 von 4 Verbrennungsstraßen gleichzeitig im bestimmungsgemäßen Betrieb (Klärschlammaufgabe) sein.

7.2.4.4

Die Einhaltung der v.g. Leistungsgrenzen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

7.3

Annahmekontrolle

7.3.1

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle dient der Ermittlung von Daten über die angenommenen Abfälle. Die Annahmekontrolle hat zu erfassen:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder Volumeneinheiten,
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- c) Durchführung von Sichtkontrollen, Plausibilitätsprüfung.

Die ermittelten Daten sowie die Menge und die Art der zurückgewiesenen Abfälle sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

7.3.2

Ergeben sich direkt bei der Anlieferung Zweifel, z.B. an der Zusammensetzung der angelieferten Abfälle, ist die Annahme zu verweigern. Die Daten der zurückgewiesenen Abfälle nach

Buchstaben a bis c der Nebenbestimmung Nr. 7.3.1 sind in das Betriebstagebuch (Nebenbestimmung Nr. 7.1.1) aufzunehmen.

In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zu unterrichten.

7.4

Anlagen-Output

7.4.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten (z.B. ölverschmutzte Betriebsmittel, Altöle) oder bei der Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

7.4.3

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

7.4.4

Zur Erstkontrolle der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege mit Anschriften der Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen vorzulegen. Die Liste ist fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.4.5

Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

Die nach den Antragsunterlagen vorgesehene Betriebsanweisung und das Konzept für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Rückkühlanlage der Kältemaschine einschließlich der vorgesehenen betrieblichen Dokumentation zum sicheren Anlagenbetrieb und Minimierung des biologischen Risikos sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

9. Arbeitsschutz

9.1

Hinweis:

Für den Vorgang des Umbaus ist ein Koordinator einzusetzen. Es wird empfohlen, nur Fachfirmen mit dem entsprechend ausgebildeten und unterwiesenen Personal einzusetzen.

9.2

Für die verschiedenen Arbeiten beim Umbau bzw. Aufbau sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

10. Schallimmissionen

10.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen inklusive dem „Schallgutachten der Ramm Ingenieur GmbH, Projektnummer 3844“ vom 10. Dezember 2013 sowie die Stellungnahme zum Schallgutachten vom 12. Februar 2014 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, akustische Anforderungen) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten auch dann eingehalten werden.

10.2

Die Inbetriebnahme der Rückkühlanlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz - spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

10.3

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist die Einhaltung der maximalen in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Schallleistungspegel der Luftrückkühler messtechnisch nachzuweisen und auf Kosten der Betreiberin eine Geräuschmessung von einer nach § 26 BImSchG bekannt gemachten Messstelle durchführen zu lassen.

Die Immissionsrichtwertanteile/Immissionsrichtwerte sind entsprechend den ermittelten Schallleistungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte zu berechnen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen oder diese ganz aussetzen.

Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz - abzustimmen und festzulegen.

10.4

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz/Lärmschutz - in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

10.5

Für die Feststellung, ob die zulässigen Immissionsrichtwertanteile/Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage eingehalten werden, gelten die Vorschriften des Anhanges zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) i.d.F. vom 26. August 1998. Ein Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm wird bei der Beurteilung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile/Beurteilungspegel nicht vorgenommen.

10.6

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

Nach Inbetriebnahme hat eine Erstkontrolle der fertiggestellten geänderten und ergänzten Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, und den zuständigen Fachdezernaten und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung zu erfolgen.

VIII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV wird festgesetzt auf: 366,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf: 20.983,90 EUR

Die Verwaltungsgebühr insgesamt beträgt damit: 21.349,90 EUR.

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.349,90 EUR, in Worten: Einundzwanzigtausenddreihundertneunundvierzig (90/100) Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Konto-Nr. 1005875 sowie BLZ 500 500 00 (oder IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX), unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205371410119**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

IX. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 - Verfahrensart: G; Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU: E [Schlammwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA)] des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach der § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits-

prüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz. Ergänzend handelt es sich bei der SEVA gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Die Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main hat am 12. Dezember 2013, eingegangen am 19. Dezember 2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG eingereicht. Der Antrag wurde am 17. Februar 2014, eingegangen am 21. Februar 2014, und am 15. April 2014, eingegangen am 17. April 2014, ergänzt (siehe Abschnitt V.).

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, stattgegeben werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zu erwarten sind.

Anlagenbeschreibung

Die Stadt Frankfurt am Main - Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt am Main -, Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main betreibt in 65931 Frankfurt am Main, Roter Weg 4, Gemarkung Sindlingen, Flur 18, Flurstück 30-33, u.a., Flur 19, Flurstück 224-231 eine Anlage zur Verbrennung von Klärschlämmen [Schlammentwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA)], die mit Bescheid vom 20. Dezember 1994, Az.: V39d 100g 12.13 - Ffm. - SEVA -, gemäß § 7 AbfG planfestgestellt wurde. Zuletzt wurden mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 09. Mai 2011, Az.: IV/F 42.2 - 100g 12.03 - Ffm. - SEVA - 8 -, die Brenner- und Schaltschrankerneuerung für die Ofenstraßen 1 bis 4, die Erneuerung der Kältemaschine und die Ergänzung von Klimageräten genehmigt.

Die Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main beabsichtigt nun eine Änderung der bestehenden Schlammentwässerungs- und -verbrennungsanlage durch die im Tenor genannten Maßnahmen.

Gegenstand des Antrags ist die Erneuerung der Kältemaschine, einschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz. Der bestehende Kühlturm (offenes Durchlaufkühlsystem) zur Rückkühlung der zentralen Kälteversorgung (die bestehende Absorptionskältemaschine wird zur Erneuerung der Anlage, genehmigt mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 09. Mai 2011, Az. IV/F 42.2-100g 12.03-Ffm-SEVA-8 -, durch zwei kleinere Absorptionskältemaschinen ersetzt) wird zur Vermeidung bakterieller Risiken durch adiabatische Luftfrückerhitzer (geschlossenes Hybridkühlsystem mit zwei parallel geschalteten Trockenkühlwerken, mit jeweils 600 kW Rückkühlleistung) ausgetauscht. Zusätzlich wird ein Wärmetauscher zur freien Kühlung der bestehenden Kältemaschinen parallel geschaltet (statt dem Betrieb der Kältemaschinen bei Außentemperaturen unter 7°C erfolgt der Einsatz der niedrigen Außentemperaturen für Kühlzwecke).

Mit dem Einsatz des Wärmetauschers zur freien Kühlung bei sehr niedrigen Außentemperaturen werden die Betriebskosten reduziert. Für die Verdunstungskühlung im Rückkühlsystem der Kältemaschinen wird Trinkwasser (zusätzlich zur Luftkühlung Benetzung der Lamellenwärmetauscher im Rückkühlsystem bei hohen Außentemperaturen über die Rücklauftemperatur im Rückkühlsystem geregelt; die adiabatische Betriebsweise erfolgt bedarfsabhängig über vier Befeuchtungsstufen ab ca. 23°C Außentemperatur) eingesetzt. Die Betriebsweise mit Verdunstungskühlung wird übers Jahr betrachtet nur selten (ca. 90 Tage pro Jahr) eingesetzt werden. Das Trinkwasser wird über eine neue Wasseraufbereitung (Einsatz von Ionenaustauschern zur Enthärtung) behandelt. Entsprechend der stufenweisen Befeuchtung wird bei der Regeneration der Ionenaustauscher eine geringe Menge Regenerationswasser (< 1,0 m³/Tag) in die ARA Sindlingen eingeleitet.

Damit werden gegenüber dem derzeit genehmigten Betrieb des Kühlturms keine Biozide eingesetzt. Zudem werden mit dem Austausch des Rückkühlsystems und dem Einsatz eines zusätzlichen Wärmetauschers der Energie- und Wasserverbrauch der Anlage reduziert.

Die Gesamtkapazität der Schlammmentwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA) wird durch diesen Bescheid nicht geändert und beträgt weiterhin 52.560 t TS/a (TS = Trockensubstanz).

Überschlägige Berechnung der Menge Regenerationsabwasser:

Angenommene Befeuchtungszeit: 5 Stunden/Tag und an 20 Tagen/Monat

Befeuchtungswasser-Durchsatz: ca. 1,5 m³/Stunde

Befeuchtungswassermenge:

= 1,5 m³/Stunde * 5 Stunden/Tag * 20 Tage/Monat = 150 m³ Wasserverbrauch/Monat

Laut Hersteller beträgt der Spülwasseranteil der Enthärtungsanlage ein Fünftel der Befeuchtungswassermenge.

Spülwasseranfall:

= 150/5 m³ = 30 m³/Monat = ca. 1 m³/Tag

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - hinsichtlich des Immissions- und Lärmschutzes,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt) - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich der Altlastenproblematik,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung und
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

- Luftreinhaltung:
Der bestehende Kühlturm (offenes Durchlaufkühlsystem) zur Rückkühlung der zentralen Kälteversorgung wird zur Vermeidung bakterieller Risiken durch adiabatische Luftrückkühler ausgetauscht. Gegenüber dem derzeit genehmigten Betrieb des Kühlturms werden damit keine Biozide mehr eingesetzt. Zudem werden mit dem Austausch des Rückkühlsystems und dem Einsatz eines zusätzlichen Wärmetauschers der Energie- und Wasserverbrauch der Anlage reduziert. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.
- Lärm:
Geprüft wurde insbesondere das Kapitel 13 mit dem Schallgutachten der Ramm Ingenieur GmbH, Projektnummer 3844 vom 10. Dezember 2013 sowie die Stellungnahme zum Schallgutachten vom 12. Februar 2014. Demnach ist geplant, die Rückkühlung der Kältemaschinen nicht mehr wie bisher über einen Kühlturm, sondern über zwei adiabate Trockenkühlwerke sicherzustellen. Bei niedrigen Außentemperaturen soll die Rückkühlung über einen Wärmetauscher erfolgen. Da sowohl die Hochdruckpumpen für das Benetzungswasser als auch der Wärmetauscher im Gebäude installiert werden sollen, sind aus Sicht des Lärmschutzes vor allem die Luftrückkühler (zwei Geräteeinheiten mit je 12 Ventilatoren), die auf dem Dach der Betriebswasserpumpenhalle aufgestellt werden sollen, zu betrachten. Die Schallimmissionen dieser Einheiten wurden im Schallgutachten betrachtet. Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten. Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage betrachtet. Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich der maßgeblichen sowie nächstgelegenen Immissionsorte die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um mehr als 11 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch höher. Zudem wird dargelegt,

dass sich die Schallimmissionen der Gesamtanlage nicht wesentlich erhöhen. Durch die prognostizierte erhebliche Unterschreitung kommt es zu keiner Kumulation aufgrund bereits vorhandener Schalleinwirkung. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist damit erfüllt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

▪ Baurecht

Gegen das Vorhaben (insbesondere den Neubau einer Stahlbühne für die Rückkühlung) bestehen in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Bedenken.

Das Vorhaben wurde im Vereinfachten Verfahren nach § 57 der Hessische Bauordnung (HBO) geprüft. Damit war die Prüfung der Antragsunterlagen im Wesentlichen auf die Vorschriften des Baugesetzbuches und die Vorschriften aufgrund des Baugesetzbuches beschränkt. Das materielle Bauordnungsrecht, insbesondere die Standsicherheit, war nicht Prüfgegenstand dieses Verfahrens.

▪ Brandschutz

Gemäß § 45 HBO können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden. Die aufgeführten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen werden auf Grundlage des § 45 HBO erhoben.

▪ Wasserwirtschaft

Abwasser

Der neue geschlossene Kühlwasserkreislauf über das Rückkühlwerk ist mit 4.500 l eines 34 %-iges Glykol-Wassergemisches gefüllt. Im Normalbetrieb ist weder Nachfüllen noch Abschlämmen erforderlich. Abwasser, das nur bei Havarien oder Umbauten anfällt, fällt unter die Bagatelle-Regelung des Anhangs 31 „Kühlwasser“ der Abwasserverordnung.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Rückkühlmedium wird in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Es wird ein 34 %-iges Glykol-Wassergemisch der WGK 1 verwendet. Die HBV-Anlage fällt mit einem Volumen von 4.500 l unter die Gefährdungskategorie A und damit in die Betreiberverantwortung. Insgesamt ist mit Zusatzbelastungen für das Schutzgut Wasser nicht zu rechnen.

▪ Bodenschutz

Aus dem Antrag sind keine größeren Bodeneingriffe ersichtlich. In dem Bereich der SEVA sind zudem keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen bekannt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage [Nr. 8.1.1.3 (G/E), Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV], daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Jedoch muss für sogenannte „Altanlagen“ ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erst beim ersten nach dem 07. Januar 2014 (für bisherige IVU-Anlagen) bzw. beim ersten nach dem

07. Juli 2015 (bei Anlagen, die nicht der IVU-Richtlinie unterlagen) gestellten Änderungsgenehmigungsantrag vorgelegt werden (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Hierbei ist allein darauf abzustellen, ob der unterschriebene Antrag an diesem Datum vorlag oder nicht. Auf eine Vollständigkeit kommt es hingegen nicht an. Bei der SEVA handelte es sich um eine IVU-Anlage, für die der Änderungsgenehmigungsantrag am 19. Dezember 2013 vorgelegt wurde, so dass für dieses Vorhaben noch kein AZB erforderlich war.

▪ Naturschutz

Die Anlagenänderung ist im Bereich versiegelter Flächen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes geplant. Deshalb sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sicherheitsleistung

Bei Abfallentsorgungsanlagen soll im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden. Die Auferlegung der Sicherheit ist hier nicht erforderlich, da die Anlage durch einen Eigenbetrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben wird. Ergänzend wird die Abfallbehandlungsanlage auf einem kommunalen Grundstück betrieben. Hier steht letztlich die Kommune als Auftraggeberin, vor allem aber als Grundeigentümerin für die Nachsorge ein, und sie hat als Vermieterin zusätzliche Mittel, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

Erfordernis einer UVP

Bei der Schlammentwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 durchzuführen, wenn

1. die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann.

Es ist keine Änderung der Größen bzw. Leistungswerte der Verbrennungsanlage beantragt. In Kapitel 20 der Antragsunterlagen wurden die gemäß Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ aufgeführten Punkte einzeln behandelt.

In den Antragsunterlagen wurde dargestellt, dass durch die Erneuerung der Rückkühlung der Kälteanlage und die Verbesserung der Energieeffizienz der Kältemaschinen unter Beibehaltung der Kapazität keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind. Es wird hierbei nur eine Erneuerung der Rückkühlung der Kälteanlage und die Verbesserung der Energieeffizienz der Kältemaschinen vorgenommen.

Durch das beantragte Vorhaben bleiben diejenigen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG, die durch die nicht geänderten Teile der Schlammentwässerungs- und -verbrennungsanlage (SEVA) hervorgerufen werden, unverändert.

Nach überschlägiger Prüfung durch die Genehmigungsbehörde konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit abgesehen werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen, Ausgabe vom 14. April 2014, Nr. 16, Seite 362;
- Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, ab dem 14. April 2014 für zwei Wochen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o.g. Behörden haben ergeben, dass die v.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VII. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VII. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV wird nach Abschnitt 15 Nr. 15142 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUEL) nach Zeitaufwand erhoben.

Bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand ist die aufgewendete Zeit aller mit der Bearbeitung des Antrags befassten Behördenbediensteten mit den derzeit geltenden Minutensätzen, die in Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG festgesetzt sind, zu multiplizieren. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ Stunden	Kosten- aufwand [EUR]	Kosten [EUR]
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	22	15,00	330,00
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	2	18,00	36,00
Ergebnis			366,00

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV in Höhe von 366,00 EUR zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr, die für eine Genehmigung nach BlmSchG zu erheben ist, beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessisches Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) 1,2 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (1.748.668,00 EUR), mindestens jedoch 10.800,00 EUR, und somit 20.983,90 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von 21.349,90 EUR.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rücker)

1.

Die Anlage darf in ihrer wesentlich geänderten Form erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BlmSchG), erforderlich sein können.

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

4.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

5.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

6.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

7.

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

8.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen werden oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

9.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Änderungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich zu wiederholen.

10.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissions- und Lärmschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1;
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1;
- der Wasserwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4;
- bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt);
- der Altlastenproblematik - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5;
- der Abfallentsorgung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2.

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKost O	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	12.12.2013 (GVBl. I S. 687)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	19.07.2010 (BGBl. I S. 960, 965)
ASR	Arbeitsstättenregeln (bis 2010 Arbeitsstättenrichtlinien) = Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur ArbStättV, veröffentlicht u.a. auf der Webseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg		
BauGB	Baugesetzbuch	23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 261)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 262)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1074)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)	
22. BlmSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	04.06.2007 (BGBl. I S. 1006)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), veröffentlicht im Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (www.beuth.de)		
GewO	Gewerbeordnung	22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622, 625)
HAGBNat SchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	27.06. 2013 (GVBl. I S. 458, 470)
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüf- sachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	13.11.2012 (GVBl. S. 423)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622, 623)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622, 628)
ImSchG ZustVO	Verordnung über immissionsschutz- rechtliche Zuständigkeiten zur Bestim- mung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltver- träglichkeitsprüfung und über Zustän- digkeiten nach dem Benzinbleigesetz	13.10.2009 (BGBl. I S. 406)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nach- weisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3796)
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	10.10.2013 (BGBl. I S. 3799, 3811)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz ge- gen Lärm	26.08.1998 (GMBL. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBL. S. 509)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zu- ständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Um- gang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	16.09.1993 (GVBl. I S. 409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nebst Anlage zur VwKostO-MUELV	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	28.11.2013 (GVBl. S. 652)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

Anhang 3: Bauaufsichtliche Unterlagen

Formular „Bauschild nach § 10 Abs. 2 Hessischer Bauordnung (HBO)“ (1 Seite)

Formular „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ (2 Seiten)

Formular „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 Abs. 1 HBO)“ (1 Seite)

Formular „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)“ (1 Seite)

Merkblatt für Bauherren „Gesetzliche Unfallversicherung für bei Bauarbeiten beschäftigte Personen“ (1 Seite, beidseitig)

Nützliche Informationen für Bauherrn (4 Seiten, beidseitig)